

## Mitteilung an die BV Mitte zur Sitzung am 24.02.2022

### An Büro des Rates 002.2 – Bezirksmanagement Mitte Herr Tobien

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage Haltestelle Landgericht (Umlaufgitter / Beleuchtung) mit der Drucksachenummer 1716/2020-2025 mit:

Die Querung des Niederwalls auf Höhe der Haltestelle Landgericht aus Richtung des Grünzugs ist trotz des Unfallgeschehens bisher nicht als in der Unfallkommission zu behandelnde Unfallhäufungsstelle aufgetreten. Im 3-Jahres-Zeitraum 2018-2020 ereigneten sich in diesem Straßenabschnitt des Niederwalls zwar insgesamt 12 Verkehrsunfälle. Hiervon waren 8 mit mindestens Leichtverletzten, allerdings mit unterschiedlichen Verkehrsbeteiligungen (Kfz, Fahrrad, Fußgänger, Stadtbahn). Lediglich zwei Unfälle sind auf Konflikte zwischen Radfahrenden und der Stadtbahn zurückzuführen.

Grundsätzlich dürfen Verkehrseinrichtungen gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Ferner muss bei Vorliegen dieser Voraussetzungen eine technische Lösung regelwerkskonform möglich sein.

Die Aufstellung von Pollern im Vorfeld des Fußgängerüberwegs verhindert die Nutzung des Weges mit Fahrzeugen, führt aber nicht zu einer Reduzierung der Geschwindigkeit von Radfahrenden. Ziel des Einsatzes von Umlaufsperrern auf Geh- und Radwegen ist ebenfalls die Unterbindung der Nutzung des Weges mit Fahrzeugen.

Umlaufsperrern führen zu einer geringen Akzeptanz durch Radfahrende. Die Umlaufsperrung zur Gleisquerung am Adenauerplatz wird durch Radfahrende regelmäßig durch die Grünfläche umfahren. Bei Gruppen von Radfahrenden stellen Umlaufsperrern auf Grund der mangelnden Sichtbarkeit niedriger Einbauten eine erhebliche Gefahr dar. Gleichzeitig kann die Aufstellung von Umlaufsperrern zu Problemen bei der zügigen Räumung des Niederwalls durch größere Gruppen führen, insbesondere bei entgegenkommenden Fahrrädern.

Umlaufsperrern sind so zu gestalten, dass auch Kehrmaschinen und Fahrzeuge für den Winterdienst diese passieren können. Dadurch ergeben sich erhebliche Anforderungen an die Einfahrbreite und den Abstand zwischen den Gittern. Eine Überlappung der Gitter darf nicht auftreten (vgl. ERA 2010 Kap. 11.1.10). Eine regelkonform errichtete Umlaufsperrung, welche auch für Lastenräder und Räder mit Anhängern befahrbar ist, führt bei Befahrung mit normalen Rädern kaum zu einer Reduzierung der Geschwindigkeit.

Eine sichere Querung des Gleisbereichs durch Radfahrende kann durch eine Maßnahme im Grünzug auf der Westseite nicht erreicht werden. Die Schaffung von Aufstellflächen mit ausreichender Breite zwischen Fahrbahn und Gleis ist hierfür unumgänglich. Diese bauliche Lösung des Konflikts wird im Rahmen der Planung der Fahrradstraßenverbindung entlang des Ehlenruper Wegs und der Rohrteichstraße erarbeitet und der Bezirksvertretung vorgestellt.

i.A.

Lewald